

StVO § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge	Heß	Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Rn. 82-88 Straßenverkehrsrecht 25. Auflage 2018
---	-----	--

b) Anliegerverkehr

Ein Zusatzschild „Frei für Anlieger“ gibt ebenso wie der Wortlaut „Anliegerverkehr frei“ oder „Durchgangsverkehr gesperrt“ nicht nur das Befahren der Straße durch die Anlieger (s Rn 85), sondern auch den Verkehr mit den Anliegern frei (BVerwG NJW 00, 2121; Bay VM 72, 94), wobei das Zusatzschild „Anwohner frei“ dieselbe Bedeutung hat (Bay VRS 60, 152). Berechtigter Benutzer der Str ist jeder – auch unerwünschte – Besucher eines Anliegers u derjenige, der einen Bauunternehmer, der an der Str ein Gebäude errichtet, aufsuchen will u gleich wieder weiterfährt, weil der Gesuchte sich nicht auf dem Grundstück befindet (Bay 64, 56 = VRS 27, 381); ebenso derjenige, der einen Anlieger oder einen Besucher des Anliegers abholen will (OLG Hamm VM 69, 79; OLG Düsseldorf VRS 33, 457). **82**

Voraussetzung ist, dass der Besuchsort an der gesperrten Str liegt, nicht aber, dass er nur durch sie erreichbar ist (Bay aaO). Zulässig ist es, an einem Bahnhofsausgang, der an dem durch **Z 250** gesperrten Straßenstück liegt, einen Bahnbenutzer abzuholen, auch wenn andere Ausgänge des Bahnhofs über nicht gesperrte Str zu erreichen sind (Bay 75, 42 = DAR 75, 250). Aber kein AnliegerV, wenn das aufzusuchende Grundstück zwar an die gesperrte Str angrenzt, aber nur von einer anderen, nicht gesperrten Str aus zugänglich ist (OLG Hamm VRS 53, 310). **83**

Wer die Anliegerstr rechtmäßig benutzt, darf sich in ihr auch längere Zeit aufhalten (OLG Bremen DAR 60, 268) u dort auch **parken** (OLG Düsseldorf VRS 85, 142). Entscheidend ist, ob Ziel oder Ausgangspunkt der Fahrt eines der anliegenden Grundstücke ist. Wer die Str nur durchfahren will, um an einen außerhalb von ihr gelegenen Punkt zu gelangen, nimmt nicht am AnliegerV teil (OLG Hamm VRS 53, 310; einschränkend BVerwG NJW 00, 2121); nach OLG Oldenburg (VRS 27, 298) soll das auch für denjenigen gelten, der in der gesperrten Str wohnt. Auch der Besucher einer an der gesperrten Str liegenden Gaststätte oder Badeanstalt ist zur Benutzung der gesperrten Str berechtigt, nicht aber, wer nur den Gemeingebrauch an einem unbebauten Grundstück ausüben will, zB an einen Wald fährt, um dort spazieren zu gehen (Bay 68, 126 = VM 69, 60; s aber Rn 85). **84**

Anlieger ist nicht nur der dinglich oder schuldrechtlich Berechtigte, sondern jeder, der auf eine gewisse Dauer zum Betreten oder Benutzen eines anliegenden Grundstücks befugt ist, zB der Badewillige (OLG Zweibrücken VRS 77, 462), der Jagd- oder Fischereiberechtigte, auch das Mitglied **85**

eines Fischereivereins (BGHSt 20, 242; OLG Köln VRS 25, 367; OLG Zweibrücken VM 78, 44; s aber Rn 88). Anlieger sind auch die Personen, die zwar nicht unmittelbar an der gesperrten Str wohnen, aber nur durch sie an den Verkehr angeschlossen sind (BVerwG VkBf 69, 652; aA OLG Hamm DAR 61, 120).

Das VZ „**Anliegerverkehr**“ dient nicht dem Schutz von Fz-Führern, die aus einem Grundstück oder einer Nebenstr verkehrswidrig einfahren (BGH DAR 70, 98).

86

Das Zusatzschild „**Lieferverkehr frei**“ (Nr 1026–35 VzKat) erlaubt nur die Lieferung von Waren von u zu den im Sperrgebiet befindlichen Geschäften (BVerwG NZV 94, 125), nicht private Lieferung von Wäsche zur Reinigung (KG VRS 62, 65).

87

Das Zusatzschild **1026 „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“** erlaubt nicht nur das Befahren zur bäuerlichen Felderbestellung, sondern auch den landwirtschaftlichen Durchgangsv (OLG Celle NZV 90, 441); es umfasst die Landwirtschaft im allg Sinn, also auch Jagd u Fischerei (nach OLG Köln DAR 86, 298 u Bay v 10.5.88, 2 Ob OWi 72/88, aber nicht das Sportangeln; s dazu Drossé DAR 86, 269), Haltung von Rennpferden (Schl VM 87, 3 m zust Anm Booß) sowie den Besuch eines landwirtschaftlichen Fachberaters u An- u Abtransport landwirtschaftlicher Güter (OLG Köln VRS 39, 76; Bay VRS 62, 381), nicht aber die Forstwirtschaft, für die gesonderte Zusatzschilder vorgesehen sind (s VzKat 1026–39; Bay VRS 55, 380). Diese Zusatzschilder erlauben auch nicht die Wegbenutzung zur Erledigung anderer Arbeiten in der Nähe des Weges (OLG Koblenz VRS 68, 234: Überprüfung eines Elektrizitätsmastes). Das Z 250 mit dem Zusatzschild 1026–37 erlaubt die Fahrt mit Kfzen im Rahmen üblicher Forstbewirtschaftung (Bay VRS 61, 157; OLG Zweibrücken VRS 61, 392). □hzulässiges Befahren eines durch Z 250 gesperrten Waldweges kann OW nach § 49 III 4 u nach LandesR, wie zB nach § 55 I 4 Rhlf LFG, darstellen (OLG Koblenz NStZ-RR 97, 243).

88

Zitiervorschläge:

BHHJ/Heß StVO § 2 Rn. 82-88

BHHJ/Heß, 25. Aufl. 2018, StVO § 2 Rn. 82-88